

Vertragsentwurf

BA104-25

-aktualisierte Fassung vom 08.01.2026

Vertrag¹

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

vertreten durch das

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Bundesallee 51

38116 Braunschweig

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

<Unternehmensname>

<Straße>

<PLZ> <Ort>

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Im Zuge einer etwaigen Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag im Original in zweifacher Ausfertigung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übersandt. Eine Einreichung durch den Bieter bereits mit dem Angebot ist nicht erforderlich!

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt im **2. Quartal des Jahres 2027** das Krisen- und Kommunikationsmanagement der zuständigen Behörden und Einrichtungen von Bund und Ländern im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz/Lebensmittelsicherheit durch eine **Krisenübung** zu überprüfen.

Diese Übung ist eingebettet in ein längerfristiges Übungskonzept, den sogenannten „Mehrjährigen Übungsplan (MÜP) (2021-2027)“, der in einem Zweijahresrhythmus Bund-Länder-Krisenübungen im Ressortbereich des BMLEH vorsieht.

Die Aufgabe des Auftragnehmers besteht in der vollumfänglichen organisatorischen und inhaltlichen Unterstützung des Auftraggebers in allen Phasen der Übungsumsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Beobachtung, Auswertung). Dabei werden alle aktiv übungsbeteiligten Einrichtungen über Verbindungspersonen intensiv in die Ausgestaltung der Krisenübung einbezogen.

Die Verbindungspersonen aus den übungsbeteiligten Einrichtungen sind die primären Ansprechpersonen für den Auftraggeber und den Auftragnehmer, um eine adressatenorientierte Übungsausgestaltung für ihre eigene Einrichtung zu gewährleisten. Sie sind in die gesamte Übungsausgestaltung eingebunden und kennen als einzige Vertreter/innen der jeweiligen Einrichtung das konkrete Szenario der Übung. Die Übenden selbst wissen lediglich, dass das Szenario im Bereich pflanzliche Lebensmittel angesiedelt ist. Der konkrete Übungstermin wird langfristig vor der Übung offen kommuniziert und ist allen Übenden bekannt.

Übergreifendes Ziel aller Bund-Länder-Krisenübungen im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz/Lebensmittelsicherheit ist die Überprüfung der jeweiligen Krisenmanagementkonzepte (Strukturen, Verfahren, Kommunikationswege) der einzelnen Akteure sowie die effektive Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder bei der Bewältigung außergewöhnlicher Situationen (Ereignisse, Krisen). Darüber hinaus wurde als übergeordneter Schwerpunkt des aktuellen MÜP die schnelle und reibungslose Übermittlung von lagerelevanten Daten und Informationen zwischen den beteiligten Einrichtungen des Bundes und der Länder festgelegt. Dabei sollen die bis zum Zeitpunkt der Übung weiterentwickelten Formate zur Übermittlung, Verarbeitung/Analyse und/oder Darstellung lagerelevanter Daten und Informationen zum Einsatz kommen.

Mit Blick auf das Szenario soll in der Krisenübung 2027 ein Sachverhalt im Bereich pflanzliche Lebensmittel behandelt werden, der sich auf der Eskalationsstufe einer Krise bewegt. In der Übung sollen entsprechend der im Laufe der Übungsplanung konkret gesetzten Übungsziele die erforderlichen Informationsketten und Abläufe der beteiligten Behörden und Einrichtungen in

gestraffter Echtzeit realitätsnah beübt werden. Dabei wird ein Schwerpunkt auf der Beübung der für die Krise relevanten Gremien, dem Bund-Länder Krisenrat, dem Bund-Länder Krisenstab und ggf. einer durch den Bund-Länder Krisenrat einberufenen „Task Force Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“, liegen.

Für die Akteure auf Bundesebene – das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), mit dem Verbraucherlotsen und dem aktivierbaren Call-Center, das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), voraussichtlich das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) mit der Bundeswehr, den Auftraggeber (BVL) – sowie bis zu fünf aktiv teilnehmenden Ländern (zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Interessensbekundungen folgender Länder vor: Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen) soll die Übung auch der Überprüfung der prinzipiellen personellen und technischen Einsatzbereitschaft dienen. Weitere Übungsinhalte können z. B. die Erstellung des BVL-Lageberichts und ggf. die Erstellung von Sachstandsberichten in den Ländern, das Verfassen einer Risikobewertung durch das BfR sowie die Nutzung des Fachinformationssystems Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) als gemeinsame Informations- und Datenaustauschplattform im Bund-Länder-Krisenmanagement betreffen.

Ein weiterer Fokus der Krisenübung liegt auf der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Einbindung von Social-Media-Kanälen (Krisenkommunikation durch die Pressestellen in Bund und Ländern). Dabei sollen auch die Aktivierung und ggf. die „Performance“ der Hotline des BMLEH für Verbraucheranfragen (Verbraucherlotse, angesiedelt bei der BLE) sowie des bei hohem Verbraucheranfragenaufkommen aktivierbaren Call-Centers getestet werden.

Neben den oben genannten aktiv übungsbeteiligten Ländern haben weitere Länder und Bundeseinrichtungen Interesse an einer passiven Beobachtung der Krisenübung bekundet (beobachtende Länder).

Bei den zuvor genannten Übungsschwerpunkten handelt es sich um eine Grobskizzierung der Übungsziele für die Krisenübung 2027. Die konkrete Feinplanung inklusive der Festlegung spezifischer Übungsziele der einzelnen Einrichtungen soll im Rahmen der Übungsplanung und -vorbereitung unter Einbeziehung aller aktiv Übungsbeteiligten über die jeweiligen Verbindungspersonen erfolgen.

Die während der Übung gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse sollen in einem durch den Auftragnehmer zu erstellenden Auswertungsbericht zur Übung zusammengefasst werden. ~~Dabei soll sowohl eine Bewertung des gemeinsamen Krisenmanagements der beteiligten Akteure als auch eine individuelle Bewertung der internen Krisenmanagementprozesse der teilnehmenden Einrichtungen vorgenommen werden.~~ Darüber hinaus soll der Auswertungsbericht eine Auflistung von Bereichen mit Verbesserungspotenzial oder identifizierter Regelungslücken nebst zugehöriger Empfehlung zu deren

Behebung enthalten und damit als Basis für die anschließende Überarbeitung und Optimierung der betrachteten Krisenstrukturen, Prozesse, Vorgaben und Dokumente dienen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die vollumfängliche Unterstützung des Auftraggebers bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Beobachtung und Auswertung der zweitägigen Krisenübung 2027 (à acht Stunden pro Tag, inkl. angemessener Pausen) mit ca. 200 teilnehmenden Personen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1. diese Vertragsbedingungen, inkl.
 - Anhang A „Verpflichtungserklärung“
 - Anhang B „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“
 - Anhang C „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“
2. das Angebot des Auftragnehmers
3. die Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen in der obigen Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und gelten nicht als solcher.

§ 3 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt nach Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit der Abnahme des Auswertungsberichtes.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Allgemein

Es wird die Bewältigung eines brisanten Sachverhaltes (Eskalationsstufe Krise) im gesundheitlichen Verbraucherschutz unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Einrichtungen im Ressortbereich des BMLEH (BMLEH, BLE, BfR sowie der Auftraggeber), der Bundeswehr und von bis zu fünf aktiv übenden Ländern – nachfolgend insgesamt „übungsbeteiligte Einrichtungen“ genannt – anhand eines zwar fiktiven, aber realistischen Szenarios aus dem Bereich pflanzliche Lebensmittel beübt. Die übergeordneten inhaltlichen und

organisatorischen Eckpunkte der Übung und des Szenarios werden vom Auftraggeber vorgegeben. Auf Grundlage dieser Eckpunkte wird in enger Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer, den von den anderen übungsbeteiligten Einrichtungen benannten Verbindungspersonen und dem Auftraggeber die Feinplanung sowie das Feinszenario ausgearbeitet. Zu letzterem gehört ein Drehbuch bestehend aus Ausgangslagen und zahlreichen „Einspielen“ sowie die genaue Planung des Ablaufes der Übung (Zeitplanung für die Einspielungen, erwartete Reaktionen der Übenden).

Eine Übungssteuerungssoftware liegt dem Auftraggeber nicht vor und muss bei Bedarf des Auftragnehmers von diesem gestellt werden.

Die zum jetzigen Zeitpunkt anvisierten Übungsziele umfassen die/den

- Anwendung der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (siehe Anhang C) mit Fokus auf die für die Krise relevanten Gremien: dem Bund-Länder Krisenrat, dem Bund-Länder Krisenstab und ggf. einer durch den Bund-Länder Krisenrat einberufenen „Task Force Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“.
- Überprüfung der Funktionalität und Anwendung der in den jeweiligen (ggf. hauseigenen) Leitfäden/Dokumenten vorgesehenen Abläufe zur Einberufung der besonderen Krisenstrukturen und die Einsatzbereitschaft (Aktivierung und Inbetriebnahme) der „Krisenräume“ der beteiligten Einrichtungen. Dies schließt auch die Überprüfung der Verfügbarkeit und Funktionalität der benötigten Informations- und Kommunikationswege bzw. -medien (IT, Datenaustauschplattformen, Telefon-/Videokonferenzanlagen, Webkonferenzräume etc.) mit ein.
- Überprüfung der Verfügbarkeit/Einsatzbereitschaft von geeignetem Personal. Hierbei geht es insbesondere um die Erreichbarkeit der benötigten Entscheidungstragenden, die Verfügbarkeit ausreichenden Personals für die Besetzung der verschiedenen Funktionen innerhalb der jeweiligen hausinternen Krisenstrukturen, aber auch um die Überprüfung von Stellvertretungsregelungen sowie die Verfügbarkeit von Ersatz- bzw. Austauschpersonal für mögliche Schichtwechsel und/oder längere Krisensituationen.
- Überprüfung der ressortübergreifenden Krisenkommunikation einschließlich der Nutzung relevanter Social-Media-Kanäle (dabei z. B. die Abstimmung und Freigabe von Texten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, den Umgang mit Verbraucheranfragen und das Medienmonitoring).

Der konkrete Umfang zur Beübung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit lässt sich erst während der Übungsplanung festlegen. Auf jeden Fall muss die Abstimmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zwischen den einzelnen Akteuren von Bund und Ländern beübt werden. Darüber hinaus können auch die Erstellung von Dokumenten (Pressemitteilungen, FAQs) oder die Beantwortung von Anfragen von Verbrauchenden, Verbänden oder aus dem politischen Raum als Übungsziele festgelegt werden. Je nach Einrichtung wird der Anteil der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wahrscheinlich unterschiedlich groß ausfallen. Ein Teil der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird auf die Beübung der Nutzung sozialer Medien entfallen. Sollte zu diesem Zweck eine entsprechende nicht-öffentliche Online-Plattform oder Softwarelösung zur Verfügung stehen, kann diese gern genutzt werden und muss dementsprechend im Angebot aufgeführt werden. Die Bereitstellung eines solchen Tools ist aber keine zwingende Notwendigkeit.

- Test der Aktivierung und ggf. der Performance des Verbraucherlotsen bis hin zum Call-Center, wobei die Performance durch die Beantwortung von simulierten Verbraucheranfragen (per Telefon und E-Mail durch Mitarbeitende des Auftraggebers) überprüft wird.

Die Feinplanung der Übungsziele wird im Zuge der Übungsplanung und -vorbereitung mit allen Übungsbeteiligten abgestimmt. Dieser Prozess ist vom Auftragnehmer rechtzeitig zu initiieren und dann anzuleiten, zu begleiten und zu moderieren.

(2) Leistungserbringung durch den Auftragnehmer

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesamte Planung, Vorbereitung, Durchführung, Beobachtung und Auswertung der Krisenübung 2027 zur Überprüfung der zuvor genannten Übungsziele zusammen und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und den avisierten übungsbeteiligten Einrichtungen durchzuführen.
- b) Die Abstimmung zwischen Auftragnehmer, dem Auftraggeber und den avisierten übungsbeteiligten Einrichtungen, die Durchführung der Übung sowie die Erstellung sämtlicher Unterlagen erfolgt in deutscher Sprache.
- c) Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst die Überprüfung und Bewertung des gemeinsamen Krisenmanagements der beteiligten Einrichtungen mit Fokus auf die genannten bzw. im Rahmen der Übungsplanung noch festzulegenden Übungsziele. Dabei sind die in den beteiligten Einrichtungen auf Bundes- und Länderebene vorhandenen Dokumente zum Krisenmanagement zu berücksichtigen.

Hinweis: Diese Dokumente sind spezifisch für die inhaltlichen und funktionalen Aufgaben der jeweiligen Einrichtungen und z. T. vertraulichen Inhalts. Sie können dem Auftragnehmer daher erst nach Zuschlagserteilung zugänglich gemacht werden.

- d) Die Planung und Vorbereitung der Übung umfasst u. a. die Präzisierung des mit Angebot vom xx.xx.2026 eingereichten Konzepts als Feinkonzept, inklusive der konkretisierten Meilensteinplanung zur Durchführung der Übung sowie die finale Ausarbeitung des Drehbuchs mit allen Ausgangslagen und Einspielern. Ein wesentlicher Aspekt ist hier die Festlegung eines geeigneten Szenarios und dessen nachfolgende, auf die Übungsziele ausgerichtete, Detailausarbeitung.
 - e) Des Weiteren werden im Rahmen der Übungsvorbereitung, neben einem Kick-Off-Meeting (Durchführung als Präsenzveranstaltung – soweit unbeeinflussbare Umstände dem nicht entgegenstehen – beim Auftraggeber in Berlin (Wedding), alternativ per Webkonferenz), mehrere (maximal sechs) Vorbereitungsgespräche/Workshops (à ca. 4 Stunden, inklusive angemessener Pausen), jeweils mit allen Verbindungspersonen der übungsbeteiligten Einrichtungen sowie dem Auftraggeber, als Webkonferenz durchgeführt. Diese Vorbereitungsgespräche/Workshops sollen v. a. zur einrichtungsübergreifenden Absprache aller Organisatoren (Auftragnehmer, Auftraggeber, Verbindungspersonen) und zur Information der Verbindungspersonen dienen und im monatlichen Abstand vor der Durchführung der Krisenübung stattfinden. Weitere Absprachen (z. B. per Telefon oder Webkonferenz) zwischen dem Auftragnehmer und einzelnen Verbindungspersonen bezüglich der Beübung des jeweiligen einrichtungsspezifischen Krisenmanagements (z. B. Vorstellung des Krisenmanagements, Definition der Ziele) sind zusätzlich einzuplanen.
- In Bezug auf das Kick-Off-Meeting sowie die zuvor genannten Vorbereitungsgespräche/Workshops übernimmt der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber die Organisation (Terminfindung, Einladung, Erstellung der Agenden, inhaltliche Vorbereitung der Meetings, Präsentationen), Moderation und Nachbereitung einschließlich der Anfertigungen von Sitzungsprotokollen. Dabei hat der Auftragnehmer Sorge dafür zu tragen, dass die Terminierung der Vorbereitungsgespräche/Workshops mit ausreichend Vorlauf erfolgt, sodass alle Beteiligten problemlos an den Terminen teilnehmen können. Darüber hinaus hat die Erstellung und Übermittlung/Bereitstellung (per E-Mail oder Online-Plattform (z. B. FIS-VL)) der Sitzungsprotokolle in Textform (z. B. als Word- oder PDF-Datei) zur Abstimmung an den Auftraggeber maximal zehn Tage nach den jeweiligen Gesprächsterminen zu erfolgen. Nach Finalisierung der Sitzungsprotokolle sind diese allen Übungsbeteiligten per

E-Mail zu übermitteln. Die Räumlichkeiten für das Kick-Off-Meeting werden durch den Auftraggeber vor Ort in Berlin (Wedding), gestellt. Die Webkonferenzräume für die Vorbereitungsgespräche werden durch den Auftragnehmer gestellt.

- f) Im Vorfeld der praktischen Übungsdurchführung ist eine Übungseinführung aller Übungsbeteiligten (Übende, Beobachtende, Verbindungspersonen und beobachtende Länder) in den Übungsablauf, die Übungsregeln und ggf. das konkrete Szenario erforderlich. Diese Einführung ist in Form einer Webkonferenz durchzuführen, deren Vor-, Nachbereitung und Moderation, inklusive Bereitstellung entsprechender Rahmenbedingungen durch den Auftragnehmer realisiert werden, wobei der Webkonferenzraum durch den Auftragnehmer gestellt wird. Der Auftragnehmer übernimmt die Moderation der Übungseinführung in die Übung jeweils zu Beginn der beiden Übungstage. Dazu stellt der Auftragnehmer die entsprechenden Rahmenbedingungen bereit.
- g) Zusätzlich erstellt der Auftragnehmer ein Informationspaket mit den wichtigsten Informationen zum Übungsablauf inkl. Übungsregeln insbesondere im Hinblick auf die Kommunikation während der Übung, welches im Nachgang der Übungseinführung an alle Übungsbeteiligten in digitaler Form verteilt wird.
- h) Im Falle der Überprüfung der Performance des Verbraucherlotsen/des Call-Centers: Für den Komplex der Beübung des Verbraucherlotsen und des Call-Centers muss der Auftragnehmer den (vom Auftraggeber ausgewählten) Fragestellenden ein vorbereitendes Skript mit den wichtigsten Hintergrundinformationen zu der Aufgabe (z. B. Ablauf der Übung, Szenarioentwicklungen, zu verwendende Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) von Verbraucherlotsen und Call-Center) zur Verfügung stellen. Des Weiteren muss für die Fragestellenden ein Feedbackbogen in digitaler Form für die Beurteilung der Anfragenbeantwortung erarbeitet werden. Entsprechende Vorlagen können auf Wunsch vom Auftraggeber bereitgestellt werden. Die Fragestellenden müssen in einer Schulungsveranstaltung (spätestens einen Monat vor Beginn der Übung) umfänglich in ihre Aufgabe und in die Bewertung der Anfragen eingewiesen werden. Die als Webkonferenz durchzuführende Schulung ist vom Auftragnehmer zu organisieren, vorzubereiten und durchzuführen.
- i) Während der aktiven Übungsphase müssen Mitarbeitende des Auftragnehmers im Bereich der Übungssteuerung maßgeblich in die Lenkung und Steuerung der Übung eingebunden sein (Überwachung des Übungsablaufs, Versenden von Einspielern, aktive Intervention in das Übungsgeschehen). Darüber hinaus sind auch die Verbindungspersonen aus den

übungsbeteiligten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 als dezentrale Übungssteuerung einzubeziehen.

- j) Im Nachgang der Übung findet eine Nachbesprechung statt. Diese ist in Form einer Webkonferenz durchzuführen. Die Vorbereitung und Moderation der Nachbesprechung, erfolgt durch den Auftragnehmer, wobei der Webkonferenzraum auch durch den Auftragnehmer gestellt wird. Im Laufe der Übungsplanung ist frühzeitig mit den Verbindungspersonen festzulegen, ob die Nachbesprechung mit allen Übungsbeteiligten entweder in Form einer gemeinsamen Ad-hoc Feedbackrunde oder als interne Nachbesprechung für jede Einrichtung erfolgen soll.
- k) Für eine adäquate Begleitung der Übung und die lückenlose Dokumentation des Übungsverlaufs sind an geeigneten Stellen der übungsbeteiligten Einrichtungen Beobachtende vorzusehen. Diese sind jeweils sowohl durch den Auftragnehmer (externe Beobachtende) als auch durch die übungsbeteiligten Einrichtungen (interne Beobachtende) zu stellen („Vier-Augen-Prinzip“). Für die Übung werden neun bis elf externe Beobachtende benötigt. Dabei sollten die externen Beobachtenden bereits über Erfahrungen aus dem Bereich Krisenmanagement verfügen. Die Beobachtenden sollen die Einhaltung der in den jeweiligen Dokumenten vorgesehenen Abläufe und Prozesse ebenso dokumentieren, wie die Aufgabenwahrnehmung durch die Übenden.

Für die Gewährleistung einer hohen Beobachtungsqualität wird im Vorfeld der Übungsdurchführung eine umfassende Schulung der Beobachtenden durch den Auftragnehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist für die Terminierung und Einladung zuständig. Die Beobachtenden erhalten klare Zielvorgaben für den Fokus ihrer Beobachtung an den jeweiligen Einsatzorten sowie unterstützende Materialien in der Regel in digitaler Form (Stichwort: Beobachtungsbögen/-checklisten). In Ausnahmefällen können – nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und unter Beachtung der Vorgaben des Abs. 8 – Materialien in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden. An der Schulung der Beobachtenden nehmen voraussichtlich ca. 25 Personen teil. Die Beobachtungsmaterialien werden durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber erstellt und sind spätestens einen Monat vor dem Übungstermin zu finalisieren. Die Schulung ist bevorzugt als Webkonferenz vom Auftragnehmer durchzuführen. Die virtuellen Webkonferenzräume werden durch den Auftragnehmer gestellt.

- l) Um die Eindrücke und Rückmeldungen der Übenden systematisch erfassen und auswerten zu können, wird vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber im Rahmen der Übungsvorbereitung ein Feedbackbogen erarbeitet, der spätestens einen Monat vor dem Übungstermin finalisiert sein muss. Dieser wird den Übenden nach Abschluss der aktiven Übungsphase digital zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Feedbackbögen wird vom Auftragnehmer vorgenommen und fließt in den Auswertungsbericht [vgl. lit. m)] ein.
- m) Der Auftragnehmer erstellt innerhalb eines angemessenen Zeitraums (spätestens sechs Wochen nach Ende der praktischen Übungsdurchführung) einen ersten Entwurf des Auswertungsberichtes und (spätestens vier Monate nach Ende der praktischen Übungsdurchführung) einen finalisierten Auswertungsbericht, der neben einer Bewertung des gemeinsamen Krisenmanagements der beteiligten Akteure die wesentlichen Beobachtungen und Erkenntnisse zu Regelungslücken und vordringlichen Handlungsfeldern nebst abgeleiteten Handlungsempfehlungen enthält. Umfang und Struktur des Auswertungsberichtes sind mit dem Auftraggeber abzustimmen [siehe Abs. 5 lit. b)].
- n) Die Beübung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. der Nutzung sozialer Medien ist im Angebotskonzept zu skizzieren (z. B. Mediensimulation mittels einer Software oder einer nicht-öffentlichen Online-Plattform (vergleichbar mit X)).
Hinweis für die Angebotserstellung: Die Vorgehensweise zur Beübung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Nutzung sozialer Medien ist im Angebotskonzept (vgl. Punkt 3.2 der Teilnahmebedingungen (Anlage zu den Vergabeunterlagen)) im Rahmen der Angebotsabgabe nachvollziehbar zu skizzieren. Sollte die Mediensimulation technisch- oder softwaregestützt erfolgen, sollte möglichst die prinzipielle Bedienung/Funktionsweise erläutert werden. Das Konzept zur Beübung der Nutzung sozialer Medien wird bewertet (siehe Positionen 5 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen).
- o) Der Auftragnehmer trifft in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um seinen vorgenannten Verpflichtungen nachkommen zu können und stellt das für die Übungsvorbereitung, -steuerung und -beobachtung notwendige Personal zur Verfügung.

Hinweis für die Angebotserstellung: Die methodische Herangehensweise an die Bund-Länder-Krisenübung inklusive Meilensteinplanung, die Erläuterungen und Informationen zur passgenauen Übungsausgestaltung sowie die prinzipielle Herangehensweise und Methodik der Übungsbeobachtung und -auswertung sind im Angebotskonzept im Rahmen der Angebotsabgabe nachvollziehbar zu skizzieren. Bei der Erstellung des Angebotskonzeptes sind alle genannten

Anforderungen zu berücksichtigen und zu beschreiben. Das Angebotskonzept wird bewertet (siehe Positionen 2 bis 5 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen). Das Konzept des wirtschaftlichsten Angebotes wird nach Zuschlagserteilung zur Grundlage der vom Auftragnehmer zu präzisierenden Planungselemente verwendet [vgl. Punkt 3.2 der Teilnahmebedingungen (Anlage zu den Vergabeunterlagen)].

- (3) Allgemeine Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer
 - a) Der Auftragnehmer arbeitet eng mit dem Auftraggeber in allen notwendigen strategischen und inhaltlichen Entscheidungen in Bezug auf die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen zusammen. Der zur Erbringung der Leistung erforderliche Informationsaustausch erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege über eine seitens des Auftraggebers nach Zuschlagserteilung bekanntzugebende E-Mail-Adresse. Zum Daten- und Informationsaustausch kann ebenfalls das FIS-VL herangezogen werden. Dazu wird für den Auftragnehmer ein entsprechender Zugang vom Auftraggeber eingerichtet.
 - b) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber monatlich per E-Mail über den Stand der wahrzunehmenden Aufgaben.
 - c) Der Auftraggeber wird regelmäßig aktiv über alle wichtigen Aktivitäten und inhaltlichen Festlegungen, die ggf. zwischen dem Auftragnehmer und den anderen Verbindungspersonen getroffen werden, informiert (z. B. als cc-Empfänger bei der E-Mail-Korrespondenz oder durch regelmäßige Informationsweitergabe zum Sachstand des Austausches mit den Verbindungspersonen).
 - d) Der Abstimmungsbedarf kann nicht konkret beziffert werden, da er von vielen verschiedenen Faktoren abhängt. Ein Stundenkontingent von mindestens sechs Stunden pro Monat sollte zu Grunde gelegt werden, es kann aber phasenweise durchaus auch größeren Abstimmungsbedarf geben.
- (4) Szenario
 - a) Das Szenario muss genügend Brisanz besitzen, um die Anwendung der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Anhang C) zu erreichen (Auslösung einer Krise). Das Drehbuch der Übung enthält Aufgaben in „Echtzeitdurchführung“ wie auch „Zeitraffer-Elemente“.

- b) Das finale Szenario mit einem pflanzlichen Lebensmittel wird in Absprache mit dem Auftragnehmer festgelegt und ausgearbeitet. Dabei sind die Verbindungspersonen in geeigneter Weise (z. B. bei der Abstimmung/Ausarbeitung zum Szenario und zum Übungsablauf im Rahmen der Vorbereitungsgespräche aber auch im Rahmen bilateraler Kommunikation) mit dem Ziel einzubeziehen, das Szenario für alle übungsbeteiligten Einrichtungen und Länder passgenau auszugestalten.

Hinweis für die Angebotserstellung: Erläuterungen und Informationen zur Übungsausgestaltung sind im Angebotskonzept im Rahmen der Angebotsabgabe darzustellen. Das Angebotskonzept wird bewertet [siehe Pos. 3 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen (Anlage zu den Vergabeunterlagen)].

(5) Dokumentation, Auswertungsbericht, Teilnahmebescheinigungen

a) Dokumentation

Sämtliche vom Auftragnehmer unter § 4 Abs. 2 und 4 zu erbringenden Leistungen sind in umfassender Weise zu dokumentieren und dem Auftraggeber in elektronischer Form zu übermitteln [vgl. Abs. 7 lit. b)].

b) Auswertungsbericht

Der Auswertungsbericht (§ 4 Abs. 2 lit. m)) umfasst die Beschreibung bzw. Bewertung der:

- vorhandenen Regelungen und Verfahren (entsprechend der vorliegenden Dokumente zum Krisenmanagement),
- effektiven Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Einrichtungen bei der Bewältigung außergewöhnlicher Situationen,
- personellen und technischen Einsatzbereitschaft,
- Krisenkommunikation einschließlich sozialer Medien,
- spezifischen Übungsziele der übungsbeteiligten Einrichtungen, sofern diese der Beobachtung und Dokumentation unterliegen,
- Aktivierbarkeit und ggf. Performance des Verbraucherlotsen und des Call-Centers bei der Beantwortung (simulierter) Verbraucheranfragen,
- Gesamtübungskonzeption sowie der einzelnen Teilprozesse: Planung, Vorbereitung, Durchführung, Beobachtung und Auswertung der Übung.

Des Weiteren soll der Auswertungsbericht die identifizierten Schwachstellen, Regelungslücken und Handlungsfelder benennen und beschreiben sowie entsprechende Lösungsansätze aufzeigen bzw. den übungsbeteiligten Einrichtungen Handlungsempfehlungen geben. Dabei umfasst der Auswertungsbericht ~~sowohl einen~~

~~allgemeinen Teil zum gemeinsamen Bund-Länder-Krisenmanagement als auch einen speziellen Teil zum einrichtungsspezifischen Krisenmanagement. Dem allgemeinen übergreifenden Berichtsteil soll entnommen werden können, eine Bewertung, inwieweit die gemeinsame Lagebewältigung (das Zusammenspiel der Akteure von Bund und Ländern) gut funktioniert hat bzw. wo Verbesserungspotentiale identifiziert wurden (qualitativ). Der einrichtungsspezifische Berichtsteil muss möglichst konkrete Ergebnisse für die entsprechende Einrichtung beinhalten (quantitativ). Weiterhin soll dieser Berichtsteil in Struktur und Aufbau mit dem allgemeinen Teil vergleichbar sein und ist mit den Verbindungspersonen der jeweiligen Einrichtung abzustimmen. Der Berichtsteile hängen stark von den festgelegten Übungszielen ab.~~

~~Die Bewertung des Verbraucherlotsen und des Call-Centers ist je nach Umfang ggf. in einem unabhängigen Berichtsteil mit entsprechend eigener Struktur und Gliederung und den spezifischen Inhalten dieses Themenkomplexes vorzunehmen.~~ Vor der Finalisierung durchläuft der Auswertungsbericht einen iterativen Abstimmungsprozess zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hinsichtlich Aufbau und Inhalt des allgemeinen Teils. ~~Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Berichtsteile, die mit den jeweiligen Einrichtungen/Ländern abzustimmen sind.~~ Nach Abnahme des Berichtsentwurfs durch den Auftraggeber übermittelt der Auftragnehmer den finalisierten Bericht, welcher vom Auftraggeber abgenommen wird (vgl. § 5).

Der finalisierte Auswertungsbericht ist dem Auftraggeber in Textform (Word-kompatibles Format sowie als PDF-Dokument) innerhalb von vier Monaten nach Durchführung der Krisenübung zur Verfügung zu stellen [vgl. Abs. 7 lit. b)].

c) Teilnahmebescheinigungen

Der Auftragnehmer hat nach Durchführung der „Krisenübung 2027“ den Übungsbeteiligten innerhalb von einem Monat nach Durchführung der Krisenübung Teilnahmebescheinigungen auszustellen und ihnen diese per E-Mail zukommen zu lassen. Inhalt und Layout der Teilnahmebescheinigungen sind vor dem Versand mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dabei müssen die Teilnahmebescheinigungen mindestens folgende Angaben enthalten: Titel sowie Vor- und Zuname des Teilnehmenden, Behörde/Einrichtung/Arbeitgeber des Teilnehmenden, die Veranstaltung („Krisenübung 2027“), Ort und Datum sowie Firmenemblem des Auftragnehmers.

(6) Eingesetztes Personal des Auftragnehmers

- a) Es sind mindestens zwei Mitarbeitende des Auftragnehmers hauptverantwortlich für die Erbringung der o. g. Leistungen bei der Übungsausgestaltung einzusetzen.

Name: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tel.: _____

Name: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tel.: _____

Hinweis für die Angebotserstellung:

Die Namen und Kontaktdaten sind vom Bieter im Leistungsverzeichnis (Anhang zu den Vergabeunterlagen) zu benennen.

- b) Der Auftragnehmer benennt eine für die gesamte Vertragslaufzeit entscheidungsbefugte Projektleitung und eine Vertretung.

Projektleitung:

Name: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tel.: _____

Vertretung:

Name: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tel.: _____

Hinweis für die Angebotserstellung:

Die Namen und Kontaktdaten sind vom Bieter im Leistungsverzeichnis (Anhang zu den Vergabeunterlagen) zu benennen.

- c) Die Projektleitung, deren Vertretung und hauptverantwortlich eingesetzte Mitarbeitende müssen über Erfahrungen und Kenntnisse in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von mindestens zwei durchgeführten Krisenübungen vergleichbaren Umfangs verfügen.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Die Qualifikation und Erfahrungen der Projektleitung, deren Vertretung sowie der hauptverantwortlich eingesetzten Mitarbeitenden in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Krisenübungen sind im Rahmen der Angebotsabgabe aussagekräftig

darzustellen. Dies umfasst die Beschäftigungsdauer im aktuellen Unternehmen und die Anzahl an durchgeführten Krisenübungen vergleichbaren Umfangs. Die Qualifikation des eingesetzten Personals (Projektleitung, deren Vertretung sowie der hauptverantwortlich eingesetzten Mitarbeitenden) des Auftragnehmers wird bewertet [siehe Pos. 6 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen (Anlage zu den Vergabeunterlagen)].

- d) Die Projektleitung, deren Vertretung und hauptverantwortlich eingesetzte Mitarbeitende können nur mit Zustimmung des Auftraggebers und aus wichtigem Grund durch andere Personen ausgetauscht werden. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn die Person/en in einem anderen Projekt eingesetzt werden soll/en. Die Einarbeitung von qualifiziertem Ersatzpersonal geht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann einen Austausch der eingesetzten Personen verlangen, wenn sich herausstellt, dass die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation nicht vorliegt.

(7) Organisatorische und technische Anforderungen

- a) Sofern die Simulation sozialer Medien mittels einer Internetanwendung [vgl. Abs. 2 lit. n)], durch Bereitstellung einer nicht-öffentlichen Online-Plattform umgesetzt wird, muss diese über eine IT-Plattform (IT-Schutzbedarf: normal, gemäß BSI-Standard 200-2) realisiert werden, die außerhalb des FIS-VL (Alfresco-Basis) vom Auftragnehmer bereitzustellen ist.
- b) Die Übersendung der Dokumentation, des Auswertungsberichts, des Feinkonzepts, der Meilensteinplanung und des Drehbuchs sowie ggf. weiterer Ausarbeitungen erfolgen an das:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Referat xxx (*Hinweis: wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben*)

elektronisch an: E-Mailadresse (*Hinweis: wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben*)

(8) Nachhaltigkeit

Zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten gem. § 97 Absatz 3 GWB zur Reduzierung von CO₂-Emissionen sind bei innerdeutschen Reisen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung keine Flugzeuge als Reisemittel durch den Auftragnehmer zu nutzen.

Bei der Auswahl der Papiere für etwaige Drucksachen sind Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Es muss ein beidseitiger Druck auf Recyclingpapier, welches die Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel für Grafische Papiere und Kartons aus 100% Altpapier“ (DE-UZ 14a), der Zertifizierung „Forest Stewardship Council (FSC) Recycled“ oder vergleichbarer

Gütezeichen erfüllt, erfolgen. Die Einhaltung dieser Kriterien ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Kommunikation erfolgt – soweit möglich – papierlos.

§ 5 Abnahme

- (1) Das Feinkonzept, die Meilensteinplanung, das Drehbuch samt Einspieler nach § 4 Abs. 2 lit. d) und der Auswertungsbericht nach § 4 Abs. 2 lit. m) unterliegen der Abnahme durch den Auftraggeber im Sinne von § 13 VOL/B.
- (2) Die Abnahme der Leistungen aus Absatz 1 erfolgen jeweils durch ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers in Textform (z B. E-Mail).

§ 6 Ausführungsfristen

- (1) Unmittelbar nach Zuschlagserteilung/Vertragsbeginn terminiert der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber das Kick-Off-Meeting (Durchführung innerhalb eines Zeitraumes von **drei Monaten nach Zuschlagserteilung [xx.xx.2026]**) und legt, ebenfalls in Abstimmung mit dem Auftraggeber, den groben Zeitplan für die sich anschließenden Vorbereitungsgespräche/Workshops [vgl. § 4 Abs. 2 lit. e)] fest. Im Rahmen der Anfangsphase (die ersten drei Monate) der Übungsvorbereitung sind vom Auftragnehmer das Feinkonzept und die Meilensteinplanung auf Basis des im Rahmen des Angebotes vom xx.xx.2026 eingereichten Konzeptes zu präzisieren. Im weiteren Verlauf der Übungsvorbereitung sind durch den Auftragnehmer das Szenario, das Drehbuch und die Einspieler bis spätestens einen **Monat vor dem Beginn der Krisenübung** zu finalisieren. Zudem sind alle weiteren benötigten Übungsunterlagen, wie z. B. die Beobachtungs- und Feedbackbögen, zu erstellen und müssen dem Auftraggeber spätestens **vier Wochen vor Übungsbeginn** in ihrer finalen Version vorliegen. Insgesamt müssen alle notwendigen Projektschritte und alle Vorgaben zu Ausführungsfristen sowie die beim Kick-Off-Meeting [vgl. § 4 Abs. 2 lit. e)] getroffenen Festlegungen vom Auftragnehmer bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Krisenübung berücksichtigt werden. Die genauen Abgabetermine sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.
- (2) Die Einführungsveranstaltung zur Krisenübung zur Vorbereitung der Übenden und ggf. zur Einführung in das Szenario [vgl. § 4 Abs. 2 lit. f)] sowie die Schulungen für die Fragestellenden [vgl. § 4 Abs. 2 lit. h)] und die Beobachtenden [vgl. § 4 Abs. 2 lit. k)] erfolgen entsprechend der Meilensteinplanung innerhalb des Zeitraumes von **vier Wochen vor Durchführung der Krisenübung**.
- (3) Die Krisenübung wird nach Absprache mit dem Auftraggeber im 2. Quartal des Jahres 2027 durchgeführt. Sofern sich durch das Auftreten unvorhersehbarer bzw. unbeeinflussbarer äußerer

Umstände, wie z. B. ein reales Ereignis oder eine reale Krise, eine pandemische Lage oder ähnliches, die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Krisenübung in dem angedachten Zeitrahmen nicht realisieren lässt, werden die weiteren Arbeiten in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf einen Zeitpunkt nach Abklingen dieser äußeren Umstände verschoben. Sämtliche Vertragsgegenstände bleiben von dieser Verzögerung unberührt, d. h. die Vertragsdauer verlängert sich und die Fälligkeitstermine verschieben sich entsprechend.

- (4) Die Teilnahmebescheinigungen sind spätestens **einen Monat nach Durchführung der Krisenübung** fertigzustellen und den Übungsbeteiligten elektronisch zu übermitteln [vgl. § 4 Abs. 5 lit. c)].
- (5) Ein erster Entwurf des Auswertungsberichtes [vgl. § 4 (2) m)] ist dem Auftragnehmer **sechs Wochen nach Ende der aktiven Übungsphase** vorzulegen. Nach einem iterativen Abstimmungsprozess des Auswertungsberichtes zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer muss der finalisierte Auswertungsbericht **spätestens vier Monate nach Durchführung der Krisenübung** fertiggestellt sein. Ein abweichender Termin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.
- (6) Sämtliche Unterlagen, einschließlich der Dokumentation gemäß § 4 Abs. 5 lit. a) sind dem Auftraggeber nach Abnahme des Auswertungsberichtes zu übergeben bzw. zu überlassen (vgl. § 18).
- (7) Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Vertragsstrafe

- (1) Werden Ausführungsfristen überschritten, entstehen dem Auftraggeber hierdurch erhebliche Nachteile, da er einem Erlass des BMLEH bzw. einer Vorgabe einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (§39 AVV-RÜb) nicht nachkommen kann, nach welchen Krisenübungen in einem zweijährigen Turnus durchzuführen sind. Der Auftraggeber ist daher berechtigt, bei einer Überschreitung der Ausführungsfristen für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch 5 vom Hundert des gesamten Auftragspreises ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und Rechte bleibt vorbehalten. Es gelten die §§ 339 bis 345 BGB sowie § 348 HGB.

- (3) Wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass ihn nur leichtes Verschulden bei einem Verstoß gegen Ausführungsfristen trifft oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann der Auftraggeber von der Einforderung der Strafe absehen.
- (4) Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss des § 37 UrhG das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen und Werke für alle Nutzungsarten (z. B. Vervielfältigungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen, Veröffentlichungen, Verbreitungen) ein. Das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung (Änderungsrecht im Sinne von § 39 Absatz 1 UrhG) umfasst insbesondere folgende Rechte des Auftraggebers: Anpassung von Übungsunterlagen, wie z. B. Einspielen, zur Nutzung für weitere, interne Übungen beim Auftraggeber. Werke in diesem Sinne sind sämtliche geschützten geistigen und schöpferischen Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erbringt. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, für seine Zwecke über alle ihm übertragenen Rechte frei zu verfügen und sie an Dritte zu übertragen bzw. Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Die §§ 34 Absatz 1 S. 1 und 35 Absatz 1 S. 1 UrhG sind nicht anzuwenden.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die der Auftraggeber in Erfüllung dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung solcher Rechte einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei. Sollten solche Ansprüche von dritter Seite erhoben werden, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

- (2) Da personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragsverarbeitung, AV), wird Anhang B „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ Bestandteil des Vertrages.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Mit Angebotsabgabe ist die vollständig und zweifelsfrei ausgefüllte Eigenerklärung Auftragsvereinbarung zu übermitteln.

- (3) Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie die/der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

§ 10 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Absatz 1 S. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen. Vor der Beauftragung eines Nachunternehmens ist von diesem eine Verpflichtungserklärung in Textform im Sinne des Absatz 1 S. 1 einzuholen. Die entsprechenden Erklärungen der gesamten Nachunternehmerkette sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.

§ 11 Vergütung

- (1) Der Preis (= Festpreis) gemäß Angebot vom xx.xx.2026 beinhaltet sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte einschließlich der Vergütung für die gemäß § 8 einzuräumenden Nutzungsrechte. Der Preis beinhaltet keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag wurde unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzugefügt.
- (2) Durch den Festpreis sind auch sämtliche Reisekosten für das Kick-off-Meeting und sonstige Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten.

§ 12 Zahlungen

- (1) Es werden drei Teilzahlungen und eine Schlusszahlung vereinbart:
 - a) 10 % des Festpreises gemäß Angebot vom xx.xx.2026 nach Abnahme des Feinkonzepts, inklusive der Meilensteinplanung sowie nach Eingang einer prüfbaren Rechnung in Anrechnung auf die Gesamtvergütung,
 - b) 30 % des Festpreises gemäß Angebot vom xx.xx.2026 nach Abnahme des Drehbuches sowie nach Eingang einer prüfbaren Rechnung in Anrechnung auf die Gesamtvergütung,
 - c) 30 % des Festpreises gemäß Angebot vom xx.xx.2026 nach der Durchführung der Krisenübung inklusive der vorbereitenden Veranstaltungen (Einführungsveranstaltung zur Krisenübung, Schulung der Beobachtenden) sowie nach Eingang einer prüfbaren Rechnung in Anrechnung auf die Gesamtvergütung
 - d) und eine Schlusszahlung in Höhe von 30 % des Festpreises gemäß Angebot vom xx.xx.2026 nach Abnahme des Auswertungsberichtes und nach vollständiger Erfüllung aller vertraglichen Pflichten (vgl. § 4) sowie nach Eingang einer prüfbaren Schlussrechnung. Die bereits erhaltenen Teilzahlungen sind in die Schlussrechnung aufzunehmen.
- (2) In Abschlagszahlungen liegt kein Anerkenntnis des Vergütungsanspruches im Umfang der bereits erbrachten Leistung.
- (3) Die jeweilige Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (4) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) <https://xrechnung-bdr.de> vorgesehen.

Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den Auftraggeber ist die Angabe des Geschäftszeichens Z23.06252.0.511942 sowie die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 991-13845-35 zwingend erforderlich.

Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 ERechV geregelt.

- (5) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Absatz 3 BGB begründen.
- (6) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor vertragsgemäßer Erbringung der Leistung.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.

§ 13 Gesamtschuldnerische Haftung (Kursiv Gedrucktes nur im Falle von Bietergemeinschaften!)

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages; *Bietergemeinschaften haften als Gesamtschuldner.*

§ 14 Kündigungsrecht

- (1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber ist insbesondere dann gegeben, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt, dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Weitergehende Rechte nach § 8 Nr. 1 und 2 VOL/B bleiben unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Auftragnehmer die Eigenerklärungen in dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren wahrheitswidrig abgegeben hat oder wenn nach Vertragsschluss Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einen Ausschluss des Auftragnehmers entsprechend §§ 123, 124 GWB gerechtfertigt hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer bzw. ein von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetztes Nachunternehmen gegen die Lohnzahlungspflichten aus § 20 MiLoG bzw. - bei Einschlägigkeit eines erstreckten

Tarifvertrages - die Pflichten aus § 8 Absatz 1 S. 1 oder Absatz 3 AEntG verstößt, bei Verstößen durch einen Dritten (Nachunternehmer) jedoch nur dann, wenn der Auftragnehmer dies nach Kenntnisnahme oder aufgrund fahrlässiger Unkenntnis nicht umgehend abstellt.

- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 626 und 628 BGB, bleiben unberührt.

§ 15 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund entsprechend §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen eines korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen. Im Übrigen ist der Anhang A "Verpflichtungserklärung" Bestandteil des Vertrages.
- (4) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Absatz 1. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 16 Verbot von Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach diesem Vertrag sämtliche im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung stehenden Tätigkeiten und Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten (ausgenommen den an der Krisenübung teilnehmenden Einrichtungen und Behörden) in keiner Weise zugänglich zu machen. Er hat hierzu auch die Mitarbeitenden des Auftragnehmers, die u. a. nur Kenntnis von der Leistung erhalten zu verpflichten.
- (2) Nach Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- (3) Die Nutzung der Beauftragung durch den Auftraggeber als Referenz im Rahmen von Werbe- oder Marketingmaßnahmen durch den Auftragnehmer bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

§ 18 Übertragung von Rechten

Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten übertragen werden.

§ 19 Schriftform, Nebenabreden

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben die Vertragsparteien sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist der Sitz des Auftraggebers in 38116 Braunschweig.

§ 22 Anwendbares Recht

Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt ausschließlich deutsches Recht.

Berlin, den __.__.2026

Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (BVL)

Ort, den __.__.2026

Firma

Auftraggeber

Auftragnehmer

Förmliche Verpflichtung von Auftragnehmern und deren Beschäftigten gemäß § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz

Der Auftragnehmer des vorstehenden Vertrages ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen und über den Inhalt und die Anwendbarkeit der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches informiert.

§ 133 Absatz 3	Verwahrungsbruch,
§ 201 Absatz 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Absatz 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung,
§ 336	Unterlassen der Diensthandlung,
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 358	Nebenfolgen,
§ 97b Absatz 2 i.V.m.	
§§ 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
§ 120 Absatz 2	Gefangenenerbefreiung,
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses.

Informationen zur Korruptionsprävention und zu den geltenden Regelungen zur Annahme von Geschenken und Belohnungen können über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-artikel.html>